

citae actionum cumulationis etc.), oder auf Mängel richterlicher Verfügungen (*exceptiones termini nimis angusti, inepti modi procedendi*), oder auf anderweitige Vorbedingungen der Prozeßführung (z. B. *exceptio praestanda cautionis* etc.). Die Einrede kann aber auch nicht auf civilprozeßualen, sondern auf civilrechtlichem Grunde basirt sein, somit nicht die bloße Form des Verfahrens, sondern die Sache selbst (*meritum causae*) betreffen, wie z. B. die Einrede eines erst nachher verabredeten Termins, einer nachher hinzugefügten Bedingung, die *exceptio retentionis* etc. Dergleichen Einreden bewirken zwar allerdings eine Abweisung des Klägers, allein sie hindern die Anstellung der Klage unter veränderten Umständen nicht, sind also im Grunde auch nur dilatorische Einreden, haben aber, weil sie zum Theil dilatorische, zum Theil peremptorische Natur haben, gemischte Einreden (*exceptiones mixtae*). Der Beklagte kann aber auch b. die Vertbeidigung von dem Inhalte der Klage selbst hernehmen, indem er solche Verhältnisse behauptet, welche, wenn sie bewiesen werden, den Anspruch des Klägers ganz oder doch theilweise, jedenfalls aber definitiv und für immer ausheben. Dergleichen Exceptionen nennt man peremptorische Einreden (*exceptiones peremptoriae*). Hierher gehören insbesondere Einwendungen von solchen Thatfachen, welche, wenn sie bewiesen sind, schon von vornherein die Entstehung eines Klagerrechts verhindern; sie werden daher prozeßhindernde Exceptionen (*exceptiones jam litis ingressum impediennes*) genannt. Dergleichen sind die Einrede, daß über die vorliegende Streitfrage bereits ein rechtskräftiges Urtheil erlassen (*exceptio rei judicatae*), oder ein rechtsgültiger Vergleich geschlossen (*exceptio rei transactae*), oder der Streit durch Eid beendet worden sei (*exceptio jurisjurandi* oder *rei consensu finita*). Die letzte Einrede fällt übrigens mit den beiden vorigen zusammen; denn war der Eid ein außergerichtlicher, so hat er die Natur einer *transactio*; war er aber ein gerichtlicher Schiedseid, so hat er die Wirkung einer *res judicata*. Diese drei Einreden kommen zunächst im canonischen Rechte (a. 1 in VI De litis contestat. 2, 3 und die Glosse dazu) und mit Berufung auf dasselbe auch in den älteren deutschen Reichsgesetzen (Kammergerichtsordnung von 1508, IV, § 1) als solche Exceptionen vor, welche schon ihrem Wesen nach darauf ausgehen, den Beklagten von der Verbindlichkeit der Streiteinlassung zu befreien. Die Praxis aber hat außer den genannten dreien auch noch die Einrede der Streiteinlassung von Seite des Klägers (*exceptio litis renuntiatae*), ferner die Einrede, daß die schon einmal gerichtlich geltend gemachte, nachher aber liegen gebliebene Klage verjährt sei (*exceptio litis praescriptae*), endlich überhaupt alle peremptorischen Einreden ohne Unterschied, wenn sie lediglich bei ihrer Anbringung liquid sind oder wenigstens schnell liquid gemacht werden können,

in die Klasse der prozeßhindernden Einreden aufgenommen und legt ihnen sämmtlich die Wirkung bei, daß sie von aller, auch der bloß eventuellen Streiteinlassung befreien sollen. Zwar verlangte man später bei allen dergleichen Einreden, mit alleiniger Ausnahme der gerichtsablehnenden oder *exceptio fori declinatoria*, wenigstens eine eventuelle Litiscontestations (Jüngster Reichsabsch. v. 1654, §§ 38. 40); allein die Praxis hat sich dagegen fortwährend behauptet, was auch rechtlich möglich war, da bekanntlich die Reichsgesetze für die Territorialgerichte nur bedingt-bindende Kraft haben. Gleichwohl dürfte noch immerhin der Unterschied gelten, daß bei jenen drei Einreden, welche schon von dem Gesetze als prozeßhindernde erklärt sind, nicht so wie bei den übrigen die unverzügliche Liquidität derselben gefordert werden sollte. — Die Einreden lassen sich aber auch 2. rücksichtlich ihrer subjectiven Ausdehnung von einander unterscheiden, je nachdem sie für und wider alle bei dem fraglichen Rechtsverhältnisse Theilhabenden, also auch für deren Nachfolger, gegeben, oder aber nur auf die ursprünglichen Theilnehmer beschränkt sind. Es kann nämlich eine Einrede a. nicht nur von dem jetzigen Beklagten, sondern auch von dem Birgen, von dem Erben, von dem Nachfolger desselben gebraucht werden; sie heißen daher dingliche Einreden (*exceptiones reales, rei cohaerentes*), und diese Klasse der Einreden bildet die Regel (L. 7, Dig. De except. 44, 1; Inst. § ult. De replicat. 4, 14). Diesen gegenüber stehen b. die persönlichen (*exceptiones personales* s. *personae cohaerentes*), welche dem jetzigen Beklagten allein zustehen. Diese letzteren spalten sich in activ-persönliche Exceptionen, wenn sie zwar nur von gewissen Personen, aber doch gegen jeden Kläger angebracht werden können, und in passiv-persönliche, wenn sie auch nur gewissen Klägern gegenüber stattfinden. Noch andere Eintheilungen, z. B. in affirmative und negative Einreden, sowie in *exceptiones juris et facti* etc., beruhen auf unrichtigen Unterscheidungsmerkmalen und sind von keinem praktischen Belange (v. Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentl. Civilpr., 7. Aufl., 356—358).

B. Die Einreden unterscheiden sich aber auch wesentlich von der sog. Streiteinlassung, oder von der Erklärung des Beklagten über die zur Begründung des gegnerischen Klagerrechts nothwendigen Thatfachen (s. b. Art. Litiscontestations); und diese Untercheidung ist deßhalb wichtig, weil mehrere prozeßuale Grundsätze allgemein und ausschließlich für die Einreden gelten. Dergleichen Grundsätze sind: a. *Reus excipiendo fit actor* (L. 1, Dig. De except. 44, 1), b. h. der Beklagte, welcher Einreden vorbringt, ist dadurch selbst wieder gewissermaßen als Kläger zu betrachten. Denn die *exceptio* hat im Grunde dieselben Bestandtheile wie die *actio* (s. b. Art. Klage), und gleichwie der Kläger den Grund seiner Klage beweisen muß, wenn derselben widersprochen wird, so muß auch der Beklagte im Falle